

Satzung

über weitere besondere Leistungsbezüge
(SWBL)

Nr.	In Kraft getreten	Seiten	Ordner
17/2010	01.03.2010	1 - 4	ZV 08/100

vom 21.01.2010

Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften - Evangelische Fachhochschule Nürnberg
aho

¹Gemäß § 5 Abs. 4 Kirchliche Hochschulleistungsbezügeverordnung (KHLeistBV) können die Hochschulen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern durch Satzung weitere besondere Leistungsbezüge für hervorragende Leistungen vorsehen. ²Die Verordnung über weitere besondere Leistungsbezüge (WBLV) regelt diese spezifische Art der Leistungsbezüge.

§ 1

Präambel

¹Die Satzung über weitere besondere Leistungsbezüge (WBLV) regelt die zeitlich befristete Bezahlung von besonderen Leistungen in den Bereichen Wissenstransfer, Lehre, Weiterbildung, Selbstverwaltung und/oder Entwicklung an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (EHN). ²Weitere besondere Leistungszulagen sind dann begründet, wenn mindestens in einem der in Satz 1 genannten Bereiche eine besondere Leistung vorliegt.

Die Gewährung von weiteren besonderen Leistungsbezügen erfolgt auf folgender Basis:

- (1) ¹Leistungen, die eine Leistungszulage begründen, müssen deutlich über die Leistungen hinausgehen, die im Rahmen der üblichen Dienstaufgaben und Dienstpflichten von einer Professorin/einem Professor erwartet werden können. ²Dies betrifft neben der Lehre vor allem auch Aufgaben in der Selbstverwaltung.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung einer weiteren besonderen Leistungszulage hängt insbesondere davon ab, inwieweit die Ziele, die im Leitbild der EHN formuliert sind, unterstützt werden.
- (3) Sofern für eine Tätigkeit einer Professorin oder eines Professors eine Deputatsermäßigung gewährt wird, kann für die gleiche Tätigkeit nur dann eine Leistungszulage gewährt werden, wenn sie deutlich über den zeitlichen Umfang der Ermäßigung hinausgeht.

§ 2

Wissenstransfer

- (1) Weitere besondere Leistungen auf dem Gebiet des Wissenstransfers können begründet werden insbesondere durch:
 - a) herausragende Forschungsleistungen, die durch Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Forschungsevaluationen nachgewiesen werden,
 - b) durch Publikationen ausgewiesene herausragende Forschungsleistungen,
 - c) besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis,
 - d) Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln, soweit nicht aus diesen Drittmitteln eine Zulagen gewährt wird,
 - e) Herausgabe und wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
 - f) besondere Leistungen beim Aufbau und der Leitung von Forschungsschwerpunkten.

§ 3
Lehre

- (1) Weitere besondere Leitungen in der Lehre können begründet werden durch:
- a) Herausragende Lehrleistungen, die durch Preise, Auszeichnungen, Ehrungen oder Lehrevaluationen nachgewiesen werden,
 - b) Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden und auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
 - c) besondere Lehrleistungen mit überdurchschnittlichen Betreuungsleistungen,
 - d) besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform und in der Entwicklung neuer Studienangebote bzw. Studiengänge,
 - e) besonderes Engagement bei der Internationalisierung des Lehrangebotes, internationalen Kooperationen sowie bei der Integration ausländischer Studierender,
 - f) besondere Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, der Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lernmaterial.

§ 4
Weiterbildung

- (1) Weitere besondere Leistungen in der Weiterbildung können begründet werden durch:
- a) Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
 - b) herausragende Lehrleistungen, die durch Preise, Auszeichnungen, Ehrungen oder Lehrevaluationen nachgewiesen werden,
 - c) besondere Leistungen bei der Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
 - d) besonderes Engagement bei der Internationalisierung des Lehrangebots, internationale Kooperationen sowie bei der Integration ausländischer Studierender,
 - e) besondere Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, der Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lernmaterial.

§ 5
Selbstverwaltung

- (1) Weitere besondere Leistungen in der Selbstverwaltung können begründet werden durch:
- a) Leistungen, die in besonderem Maße die strategischen Ziele der Hochschule unterstützen,
 - b) besondere Leistungen bei der Konzeption und Einführung einer effizienten und serviceorientierten Hochschulverwaltung,
 - c) besondere Leistungen bei der Akkreditierung von Studiengängen,
 - d) besondere Leistungen bei der Einführung und Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren,
 - e) besondere Leistungen bei der Betreuung und Koordination von Lehrbeauftragten,
 - f) besondere Leistungen bei der Entwicklung und Einführung von Instrumenten der Qualitätsentwicklung.

§ 6

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Weitere besondere Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses können begründet werden durch:
- a) Betreuung einer kooperativen Promotion,
 - b) Engagement als Vertrauensdozentin oder –dozent einer Studienstiftung,
 - c) Erfolge bei Kooperationen mit Universitäten (z.B. Etablierung eines Forschungsverbunds, Aufbau von Doktorandennetzwerken etc.).

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 20.01.2010 und des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 25. Februar 2010 – Az. 20/1 – 1/10-35.

¹Die Satzung wurde am 01. März 2010 in der Hochschule niedergelegt. ²Die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Aushang bekannt gemacht.

Nürnberg, den 01. März 2010

Prof. i. K. Dr. Hans-Joachim Puch
-Präsident-